

RS Vwgh 1998/6/24 98/04/0092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1998

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

Norm

11992E059 EGV Art59;

11992E060 EGV Art60;

11992E177 EGV Art177;

EURallg;

GewO 1994 §88 Abs2;

VwGG §38a;

Beachte

Kein Vorabentscheidungsantrag aus sonstigen Gründen (RIS: keinVORAB3);

Rechtssatz

Die Entziehung einer Gewerbeberechtigung (hier: für das Gewerbe "Übersetzungsbüro beschränkt auf die Sprachen Türkisch-Deutsch") gemäß § 88 Abs 2 GewO 1994 betrifft keinen in den Regelungsinhalt der Art 59f EGV fallenden Sachverhalt, weil es nicht um die Frage der Ausübung einer (bestehenden) Berechtigung - grenzüberschreitend - in einem anderen Vertragsstaat der EU, also insbesondere nicht um die Frage geht, ob der Bf berechtigt ist, eine ihm in einem anderen Vertragsstaat gestattete Tätigkeit in Österreich auszuüben, sondern um die allein nach innerstaatlichem Recht zu beurteilende Frage des Bestehens einer österreichischen Gewerbeberechtigung.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht kein innerstaatlicher Anwendungsbereich EURallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040092.X01

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at